



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 28.04.2008 – 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

126. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Soziologie, geisteswissenschaftlicher Studienzweig nach AHStG (122) für das Bachelorstudium Soziologie (033 505)

Die Verordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen des Diplomstudiums Soziologie, geisteswissenschaftlicher Studienzweig (Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Soziologie: Studienordnung Soziologie, BGBl Nr.170/1984, in Kraft getreten am 5. Mai 1984, auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen vom 20. Jänner 1983, BGBl. Nr. 57/1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 525/1993 und dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1994), für Leistungen des Bachelorstudiums Soziologie (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, am 20.6.2007, Stück 29, Nummer 148 im Studienjahr 2006/07) und für Leistungen des Masterstudiums Soziologie (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, am 20.6.2007, Stück, 29, Nummer 149 im Studienjahr 2006/2007).

1. Legende:

pi.prüfungsimmanente (Lehrveranstaltung)

n.pi.nicht prüfungsimmanente (Lehrveranstaltung)

ECTSEuropean Credit Transfer System

SSt.Semesterwochenstunde

2. Allgemeine Regelungen:

a)	Wurden im Rahmen des Diplomstudiums (122) bis auf die Diplomarbeit sowie die letzte Teildiplomprüfung alle vorgeschriebenen Leistungen erbracht, wird im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Soziologie (033 505) ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der Titel BA verliehen.
----	---

b)	Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Soziologie (122) ein Seminar aus Soziologischen Theorien, Soziologischen Methoden oder soziologischen Praxisfeldern/Spezielle Soziologien absolviert, das nicht als Lehrveranstaltung gemäß Punkt 3 der vorliegenden Verordnung anerkannt wurde, so wird die in diesem Seminar verfasste Seminararbeit als Bachelorarbeit anerkannt, sofern die schriftliche Seminararbeit einen Umfang von ungefähr 25-30 A4-Seiten à 2500 Zeichen umfasst.
c)	Im Zuge der Anerkennung werden all jene ECTS Punkte, die als prüfungsimmanent kategorisiert sind, im selben Modul auch als nicht prüfungsimmanente ECTS Punkte anerkannt. Nicht prüfungsimmanente ECTS Punkte werden nicht als ECTS Punkte mit prüfungsimmanentem Charakter anerkannt.

3. Anerkennung von absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Soziologie (122) für das Bachelorstudium Soziologie (033 505)

DIPLOMSTUDIUM (122)		BACHELORSTUDIUM (033 505)	
1. Abschnitt	Lehrveranstaltung bzw. Prüfung aus dem Diplom-studium Soziologie (122)	Anrechenbar als Lehrveranstaltung für das Bachelorstudium (033 505)	ECTS
	1. Teildiplomprüfung Soziologie	STEP 1 + STEP 2 + T1 + M1 + A1	55
	2. Teildiplomprüfung	Modul REWI	9
	Vorprüfung Statistik	Modul M2	15
	Vorprüfung Sozialphilosophie oder Wissenschaftstheorie	Sozialwissenschaftliches Modul nach freier Wahl BA SM	5
2. Abschnitt	Teildiplomprüfung Theorie	Modul T2	15
	Theorieseminar (ohne TDP)	prüfungsimmanenter Teil von T2	5
	1. Teildiplomprüfung Spezielle Soziologie	Modul A1 + A2	10
	Seminar oder VOSE spezielle Soziologie (ohne TDP)	Modul A2	5
	Teildiplomprüfung Methoden	Modul M3 oder M4	10
	Forschungspraktikum	Modul A3	12
	Seminar Methoden (ohne TDP)	prüfungsimmanenter Teil von M3 oder M4	5
	Vorprüfung Wissenschaftssoziologie oder Sozialgeschichte	Modul A2 oder „sozialwissenschaftliches Modul nach freier Wahl“	5
Zweifach oder Fächerkombination	anrechenbar als Erweiterungscurriculum BA EC, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang gegeben ist und in Summe ein Umfang von mindestens 15 bzw. 30 ECTS Punkten erreicht wird.	15 od. 30	

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
R e i n p r e c h t